



Beförderung von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)

Hinweise für die Antragstellung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen schnellen Überblick über die Antragstellung im Zusammenhang mit der Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes beim BMWK verschaffen, es erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften stehen unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften. Dessen Inhalte sind daher nicht rechtsverbindlich. Zudem stehen sowohl die hier beschriebene Praxis wie auch das Merkblatt selber unter Aktualisierungsvorbehalt.

Stand dieses Merkblatts ist der 1. Januar 2024¹.

Wann ist ein Antrag erforderlich und wer ist zuständig?

Die Beförderung von Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste innerhalb des Bundesgebietes ist gemäß § 3 KrWaffKontrG genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob es sich um eine Einfuhr, Ausfuhr oder eine Durchfuhr handelt.

Abgesehen von den Bereichen Bundeswehr, Zollgrenzdienst und Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit / Strafvollzug liegt die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen für die Beförderung von Kriegswaffen beim BMWK, Referat EC6 (siehe hierzu § 11 Abs. 2 KrWaffKontrG sowie § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des KrWaffKontrG).

Ein Einzelantrag ist entbehrlich, wenn der Beförderungsvorgang von den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von

¹ Das Merkblatt ersetzt das „Merkblatt zur Beförderung von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) vom 10. Februar 2022.“

Kriegswaffen (KrWaffGenV) erfasst wird. Bitte überprüfen Sie selbstständig, ob die Bestimmungen der KrWaffGenV in Ihrem Fall einschlägig sind.²

Welche Angaben sind erforderlich?

Ein Antrag auf Beförderung nach dem KrWaffKontrG muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Name und Anschrift des Absenders der Kriegswaffe
- Name und Anschrift des Empfängers der Kriegswaffe
- Genaue Bezeichnung der Kriegswaffen
- Nummer der Kriegswaffenliste (siehe Anlage)
- Anzahl der Kriegswaffen (für jeden Waffentyp ist die genaue Stückzahl anzugeben; bei Munition ist das Kaliber anzugeben)
- Name und Anschrift der Beförderungsunternehmen (Fluggesellschaft, Reederei, Eisenbahn, Spedition andere Transportunternehmen und/oder Selbstbeförderung) Zweck der Beförderung
- Beförderungsmittel (Flugzeug, Schiff, Eisenbahn, LKW)
- Versand- und Zielort (genaue Angabe, welche Transportunternehmen die Kriegswaffen innerhalb Deutschlands auf welchen Strecken befördern, z.B.: Beförderung von München nach Frankfurt durch Firma A, von Frankfurt nach Hamburg durch Firma B, ab Hamburg durch Reederei C, direkter Weg)
- Zeitraum der Beförderung

Diese Anforderungen ergeben sich aus der Zweiten Verordnung zur Durchführung des KrWaffKontrG.

Die Angaben sind ausdrücklich im ansonsten formlosen Antrag aufzuführen. Es genügt nicht, dass die Daten lediglich aus Begleitpapieren, Frachtbriefen oder sonstigen Unterlagen ersichtlich sind.

Bitte nehmen Sie eine Einstufung Ihrer Güter mithilfe des in der Anlage angefügten Auszuges aus der Kriegswaffenliste vor und nennen Sie in Ihrem Antrag die Nummer der Kriegswaffenliste.

Beantragt werden kann auch die Beförderung durch weitere, nicht namentlich genannte, Speditionen. Diese Speditionen müssen über die für Straßentransporte in Deutschland nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erforderlichen internationalen Erlaubnisse oder Lizenzen verfügen. Die Genehmigung wird dann mit besonderen Auflagen erteilt. Bei Durchföhren von Kriegswaffen aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in ein anderes Land ist jedoch in jedem Fall die namentliche Nennung aller Speditionen in der Genehmigungserkunde erforderlich.

Welche weiteren Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- Vollmacht zur Antragstellung (falls Antragsteller und Genehmigungsinhaber nicht identisch sind);
- Bei Ausföhren und Durchföhren: Eine amtliche Endverbleibserklärung („End User Certificate“) sowie gegebenenfalls eine Einföhrgenehmigung des Empfängerstaates. Muster

² Eine Übersicht zu den Rechtsgrundlagen zum Umgang mit Kriegswaffen finden Sie hier:
http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/kriegswaffenkontrolle_node.html

für die erforderlichen Endverbleibsdokumente für Ausfuhren aus Deutschland finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)³;

- Sofern der Genehmigungsantrag eine Beförderung zwecks Teilnahme an einer Messe in der Bundesrepublik Deutschland betrifft, erübrigt sich die Einreichung einer amtlichen Endverbleibserklärung. Es ist allerdings erforderlich, eine Teilnahmebestätigung der ausrichtenden Messgesellschaft einzureichen. Bei Durchfuhren zusätzlich: Exportgenehmigung oder Exportbewilligung des Ausfuhrlandes.

Im Einzelfall können weitere Dokumente und Unterlagen insbesondere zur Glaubhaftmachung des Endverbleibs durch die Genehmigungsbehörde angefordert werden.

Was ist bei der Antragstellung noch zu beachten?

Bitte reichen Sie Ihre Anträge grundsätzlich im Original und in deutscher Sprache ein. Der Antrag auf Ausfuhrbeförderung ist grundsätzlich vom Ausfuhrverantwortlichen zu unterschreiben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihr Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung erst dann bearbeitet werden kann, wenn alle erforderlichen Angaben vorliegen und alle Unterlagen vollständig sind. Bei unvollständigen Anträgen wird die Bearbeitung zurückgestellt bis alle fehlenden Angaben und Unterlagen nachgereicht werden.

Ausnahmsweise können Eilanträge vorab per E-Mail an die folgende Email-Adresse übermittelt werden:

buero-ec6@bmwk.bund.de

Der Antrag ist aber auch dann im Original postalisch nachzureichen.

Die Adresse lautet:

**Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
Referat EC6
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin**

Bitte achten Sie auf rechtzeitige Antragstellung. Die Bearbeitungszeit kann erfahrungsgemäß mehrere Wochen betragen. Speziell bei Ausfuhren oder Durchfuhren in "Drittstaaten" (Länder außerhalb des NATO- und EU-Bereiches bzw. des NATO-gleichgestellten Bereiches außerhalb der EU – Schweiz, Australien, Neuseeland und Japan) muss mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden.

Was ist bei der Beförderung zu beachten?

Bei der Beförderung von Kriegswaffen hat der Genehmigungsinhaber vor dem Überlassen der Kriegswaffen an den Beförderer/Frachtführer darauf zu achten, dass:

- Stückzahl und Ausführung der zu befördernden Kriegswaffen genehmigungskonform sind und

³http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html

- ausschließlich die in der jeweiligen Genehmigungsurkunde aufgeführten Beförderer/Frachtführer die Beförderung vornehmen, sowie
- eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch den Beförderer mitgeführt wird.

Für den Fall, dass die Beförderung durch eine weitere, nicht in der Genehmigung genannte, Spedition erfolgt, muss bei der Beförderung eine Kopie der für den Straßentransport notwendigen internationalen Erlaubnisse oder Lizenzen mitgeführt werden. Die Überprüfung, ob eine gültige Lizenz vorliegt, ist durch den Genehmigungsinhaber im Vorfeld der Transporthandlung zu überprüfen.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Beförderung umgehend vorgenommen wird und eine ordnungsgemäße, den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 KrWaffKontrG entsprechende Aufbewahrung während des Beförderungsvorganges gewährleistet ist: Während des Beförderungsvorganges hat der den Transport durchführende Beförderer (Frachtführer/Verfrachter) die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherung der Kriegswaffen, insbesondere gegen Diebstahl oder die Verwendung durch Unbefugte zu treffen. Auf die weiteren Pflichten nach § 12 KrWaffKontrG und §§ 9-14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des KrWaffKontrG wird hingewiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Beförderung von Kriegswaffen ohne zeitlichen Verzug vorgenommen wird und innerhalb Deutschlands selbst in ungünstigen Fällen binnen fünf Werktagen abgeschlossen ist; die Dispositionen des Frachtführers sind darauf abzustellen. Sollten dennoch darüberhinausgehende unvorhergesehene Verzögerungen beim Transport auftreten, so ist die zuständige Genehmigungsbehörde (in der Regel Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder Bundesministerium der Verteidigung) umgehend zu unterrichten. Falls diese Stellen nicht erreichbar sein sollten, kann hilfsweise das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – Referat 222 – im Hinblick auf die Überprüfung etwaiger (zusätzlicher) Genehmigungserfordernisse informiert werden.

Werden evtl. notwendige Zwischenlagerungen vorgenommen oder sollen Beförderungen nicht durch einen in der Genehmigung genannten Frachtführer/Beförderer vorgenommen werden, sind hierfür Genehmigungen nach § 2 Abs. 2 KrWaffKontrG, ggf. nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 KrWaffKontrG erforderlich. Entsprechende Anträge sind unverzüglich bei den zuständigen Genehmigungsbehörden zu stellen.

Die Gesamtverantwortung für eine genehmigungskonforme Abwicklung des vollständigen Beförderungsvorganges obliegt aufgrund seiner Rechtsstellung als Genehmigungsinhaber im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWaffKontrG dem Beförderer. Verstöße gegen diese Pflichten können zur Erfüllung von Straftatbeständen nach § 22 a KrWaffKontrG führen und möglicherweise die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 3 KrWaffKontrG in Frage stellen.

Für den Fall, dass Kriegswaffen in zu hoher Stückzahl, in falscher Ausführung, zu früh oder in einer anderen nicht von einer KrWaffKontrG-Genehmigung abgedeckten Form angeliefert werden, sollte der Empfänger die betreffenden Kriegswaffen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegennehmen und sicherstellen. Die Annahme dieser Kriegswaffen stellt dann keinen ungenehmigten Erwerb im Sinne des KrWaffKontrG dar, wenn die zuständigen Genehmigungsbehörden (in der Regel BMWK oder BMVg) unverzüglich über den Vorfall informiert werden, so dass die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Meldung spätestens am nächsten auf die Annahme der Kriegswaffen folgenden Werktag erfolgt. Hilfsweise kann bei Unerreichbarkeit der Genehmigungsbehörden auch eine Meldung an das BAFA – Referat 222 – gehen.

Die Meldung kann zunächst telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Bei einer telefonischen Meldung ist diese schriftlich nachzuholen. Die genannten Umstände der Annahme und Sicherstellung der Kriegswaffen sind zu dokumentieren.

Unterbleibt die oben beschriebene Meldung, so kann die Annahme eine Straftat nach § 22 a KrWaffKontrG darstellen. In diesem Fall sind die o. g. Behörden gehalten, den Sachverhalt zur Verfolgung an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Beförderungen von Kriegswaffen oder zu Militärgütertransporten an die Bundeswehr bzw. Beförderungen im Auftrag ausländischer Streitkräfte finden Sie in speziellen Merkblättern, die auf der Homepage des BAFA bereitgestellt werden⁴.

Was sind Kriegswaffen / Welche Güter sind betroffen?

Welche Güter von den oben beschriebenen Genehmigungspflichten erfasst sind, entnehmen Sie bitte dem in der Anlage beigefügten Auszug aus der Kriegswaffenliste.

⁴ http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/kriegswaffenkontrolle_node.html

Anlage

Auszug aus der Kriegswaffenliste: Teil B der Kriegswaffenliste („Sonstige Kriegswaffen“)

Nummer der Kriegs- waffenliste („KWL- Nummer“)	Bezeichnung der Kriegswaffe
<i>I. Flugkörper</i>	
7.	Lenkflugkörper
8.	ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9.	sonstige Flugkörper
10.	Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11.	Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12.	Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9
<i>II. Kampfflugzeuge und –hubschrauber</i>	
13.	Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen: <ol style="list-style-type: none">1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,2. integrierte elektronische Kampfmittel,3. integriertes elektronisches Kampfführungs-System
14.	Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen: <ol style="list-style-type: none">1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,2. integrierte elektronische Kampfmittel,3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15.	Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16.	Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13
<i>III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge</i>	
17.	Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18.	Unterseeboote
19.	kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20.	Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21.	Landungsboote, Landungsschiffe
22.	Tender, Munitionstransporter
23.	Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22
<i>IV. Kampffahrzeuge</i>	

24.	Kampfpanzer
25.	sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26.	Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27.	Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28.	Türme für Kampfpanzer
<i>V. Rohrmaschinen (auch wesentliche Teile und Selbstfahrlafetten)</i>	
29.	a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung, b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 02. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 02. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 02. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30.	Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31.	Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32.	Maschinenkanonen
33.	Gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummer 31 und 32
34.	Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35.	Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36.	Trommeln für Maschinenkanonen
<i>VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme</i>	
37.	rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38.	Flammenwerfer
39.	Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen
<i>VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition</i>	
40.	Torpedos
41.	Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42.	Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf, Sprengstoffteil und ohne Zielsuchkopf)
43.	Minen aller Art
44.	Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45.	Handflammpatronen
46.	Handgranaten
47.	Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48.	Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43
<i>VIII. Sonstige Munition</i>	
49.	Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32

50.	Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschöß keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51.	Munition für die Waffen der Nummer 30
52.	Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53.	Gewehrgranaten
54.	Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55.	Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52
<i>IX. Sonstige wesentliche Bestandteile</i>	
56.	Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57.	Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58.	Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59.	Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60.	Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
<i>X. Dispenser</i>	
61.	Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition
<i>XI. Laserwaffen</i>	
62.	Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Referat EC6 - Kriegswaffenkontrolle, besondere Verfahren der Ausfuhrkontrolle

Scharnhorststraße 34-37

11019 Berlin

Tel.: 030-18 615-0

Email: buero-ec6@bmwk.bund.de